



Ausgegeben in Steinfurt am 12. April 2023			Nr. 16/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
151	24.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; Heimatverein Altenberge e.V.	154
152	29.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362123 K1974	154
153	29.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124403391	155
154	30.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 30.03.2023	155 – 156
155	30.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 30.03.2023	156 – 160
156	30.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-17576	160
157	03.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 4, 7 und 74	161 – 162
158	04.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17452	163
159	04.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17453	163
160	06.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 18.04.2023	164 – 165
161	12.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 02/2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt	166 – 169

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

151. Öffentliche Bekanntmachung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Aufgrund des Beschlusses des Kreisjugendhilfeausschusses vom 14.03.2023 wurde der

Heimatverein Altenberge e.V.

durch Bescheid vom 24.03.2023 als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618 i.V.m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), öffentlich anerkannt.

Steinfurt, 24.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Jugendamt
Im Auftrag
gez. Hüsing

Kreis Steinfurt 16/2023/151

152. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362123 K1974

Gegen Herrn Jakob Hecht, zuletzt wohnhaft in der Josefstr. 6, 48429 Rheine ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.03.2023 (Az.: 36/2 362123 K1974) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2023/152

153. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124403391

Gegen Herrn Agit Agirman, zuletzt wohnhaft in 26169 Friesoythe, Schwaneburgerweg 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.03.2023 (Az: 124403391) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2023/153

154. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 30.03.2023

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 05.02.2009 wird wie folgt geändert

§ 4 Nr. 6 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 4

Schmutzwassergebühren

6. Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,43 €.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 30.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 30.03.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 16/2023/154

155. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 30.03.2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV.NRW S. 1063) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 14.12.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom 07.02.2019 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 8/2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde Saerbeck betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

§ 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

Der Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

§ 2 Absatz 5 wird in Absatz 4 umbenannt.

§ 2 Absätze 6 bis 7 werden aufgehoben.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Absatz 4 und 5 werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen bzw. zweiwöchentlichen Straßenreinigung der Fahrbahn bzw. des Gehweges beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter jährlich:

Reinigungsklasse	Straße	Gehweg
S1 überwiegend Anliegerverkehr	2,01 €	0,00 €
S2 innerörtliche Verkehrsstraße	1,61 €	0,00 €
S2a innerörtliche Verkehrsstraße	0,81 €	0,00 €
S3 überörtliche Verkehrsstraße	1,21 €	2,19 €
S3a überörtliche Verkehrsstraße	0,60 €	1,09 €
S4 Anliegerverkehr	0,00 €	0,00 €

- (5) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr für die Winterwartung der Fahrbahn bzw. des Gehweges erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

Reinigungs-klasse	Straße	Gehweg
W1 überwiegend Anliegerverkehr	0,86 €	0,00 €
W2 innerörtliche Verkehrsstraße	1,14 €	0,00 €
W3 überörtliche Verkehrsstraße	1,43 €	1,26 €
W4 Anliegerverkehr	0,00 €	0,00 €

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 8 Absatz 4 wird eingefügt:

- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

§ 9 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Kehricht, u.a. Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 bei Straßen ohne Gehweg einen Streifen von 1,50 m von Schnee und Eis freihält.
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 bei Straßen mit einseitigem Gehweg nicht eine Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freihält.
 13. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen nicht mit abstumpfenden Stoffen bestreut.
 14. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
 15. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
 16. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
 19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 20. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 21. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 22. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1000,00 € geahndet werden.
 - (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 30.03.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 30.03.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 16/2023/155

156. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-17576

Gegen Frau Natalia Bondarchuk, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Niederlengericher Damm 71 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.03.2023 (Az.: 51-14-23-17576) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2023/156

157. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma LKS GmbH & Co. KG, Weiner 129, 48607 Ochtrup mit Datum vom 15.03.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 4, 7 und 74 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 02.08.2022, Az.: 26.01.01.07 Nr. 88-22 erteilt. Die hiermit genehmigte Windenergieanlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Personen, die keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben haben):

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 02.05.2023) bis zum Ablauf des 02.06.2023 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BlmSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 17.04.2023 bis zum Ablauf des 02.05.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A517
- Stadt Ochtrup, Fachdienst Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, Raum 16
- Rathaus der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, Raum 2.13

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BlmSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 17.04.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (02.05.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 17.04.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 03.04.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0005/22/1.6.2
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 16/2023/157

158. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17452

Gegen Frau Oksana Dobrovolska, zuletzt wohnhaft in 48612 Horstmar, Schagern 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.04.2023 (Az.: 51-14-41-17452) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.04.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2023/158

159. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17453

Gegen Frau Oksana Dobrovolska, zuletzt wohnhaft in 48612 Horstmar, Schagern 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.04.2023 (Az.: 51-14-41-17453) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.04.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2023/159

160. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 18.04.2023

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 8. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 18.04.2023 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Sitzungsraum am Kreisbistro - Raum C01a statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2023
2. Information zum Projektantrag "Hase verbindet - Insektenvielfalt am Fließgewässer"
3. Geschäftsordnung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt
4. Bericht der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft
5. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Festsetzungen des Landschaftsplan I -Grevener Sande- für die Verlegung einer Biogasleitung in den Bereichen des NSG und gleichnamigen FFH-Gebietes „Emsaue“ und im Bereich des LSG „Emsaue südlich von Greven“ durch die Stadtwerke Greven GmbH
6. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem Verbot der Beseitigung eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW
hier: teilweise Beseitigung einer Wallhecke für die Zuwegung zu einem geplanten Mobilfunkturn
7. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem Verbot der Beseitigung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW
hier: teilweise Beseitigung einer Kompensationsanpflanzung für die Anlage von Entwässerungsmulden
8. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem Verbot der Beseitigung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW
hier: teilweise Beseitigung einer Wallhecke als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil
9. Teilentlassung von Flächen durch die 17. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963

Hier: Antrag der Stadt Lengerich vom 02.12.2022 zur Herausnahme von ca. 6.5789 ha aus der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich“ – L 20

10. Hinzuziehung von Flächen durch die 5. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des „Gebietes Hölter“ als Naturschutzgebiet vom 27. April 2012
11. Informationen
 - 11.1 Ersatzgelder gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 31 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG);
 - verwendete Ersatzgelder im Jahr 2022
 - vorgesehene Verwendung der Ersatzgelder für das Jahr 2023
 - 11.2 Informationen der Verwaltung
12. Anfragen

Steinfurt, 06.04.2023

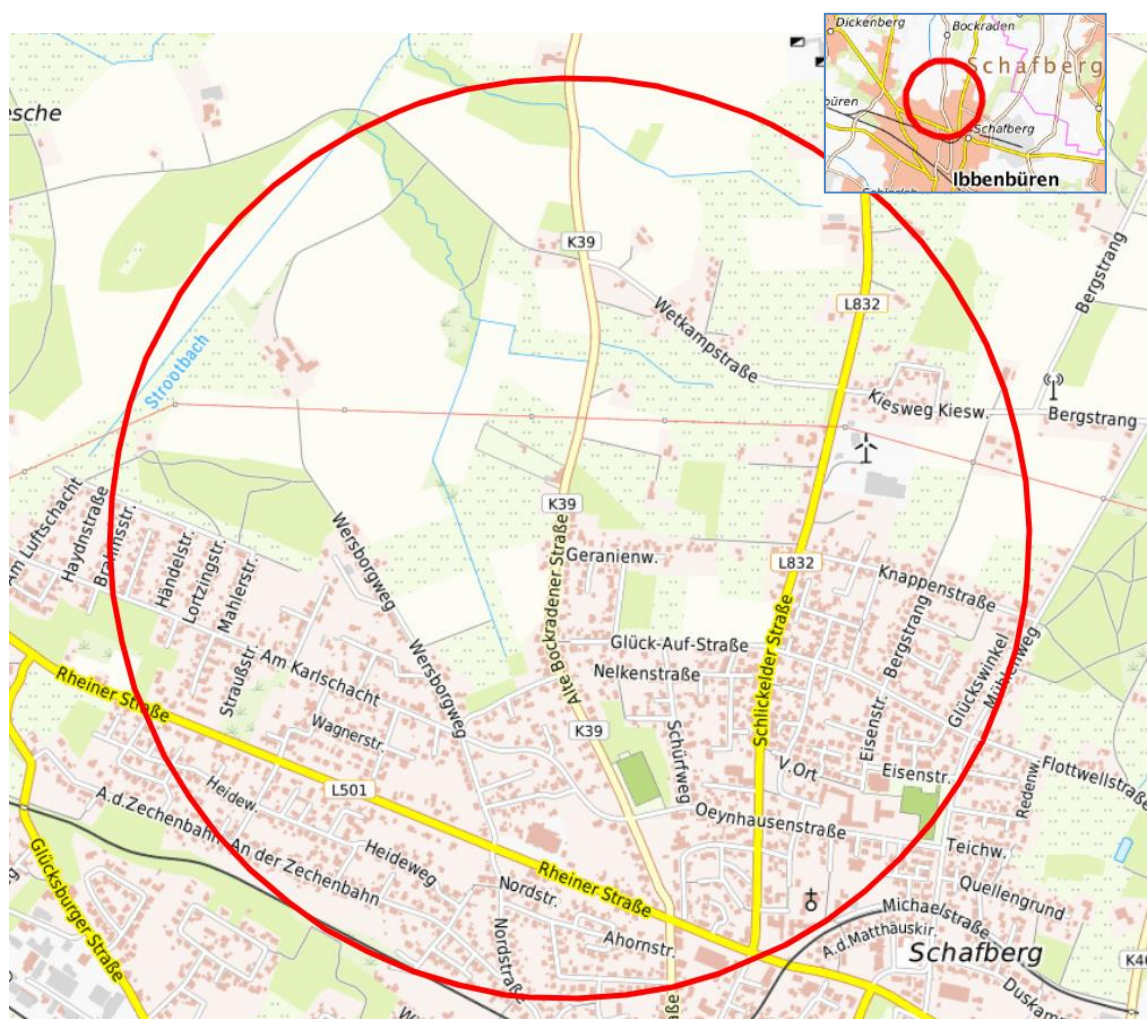
Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2023/160

161. Öffentliche Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 02/2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt

Auf der Grundlage des Art. 170 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 5b und § 10 der Bienen-seuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Stadt Ibbenbüren am 11.04.2023 amtlich festgestellt.
2. Ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand wird als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



(eine interaktive detailliertere Karte kann unter www.kreis-steinfurt.de, Suchbegriff „Amerikanische Faulbrut“ aufgerufen werden)

3. Jede Person, die Bienen im Sperrbezirk hält, ist verpflichtet, mir den die aktuellen Standorte aller Bienenstände und die jeweilige aktuelle Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Für den Sperrbezirk gilt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 4 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

- Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, das Betreten der Standorte zu dulden und zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten. Das Veterinäramt wird entsprechende Termine vereinbaren.
- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- Waben, Wabenteile, Wabenabfälle und Wachs dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden, außer wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.
- Honig darf nicht aus den Bienenständen entfernt werden, außer Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Gründe

Am 11.04.2023 wurde in der Stadt Ibbenbüren der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Seuche der Kategorie D und E nach EU-Recht, die zu melden und zu überwachen ist. Der Bundesgesetzgeber hat darüber hinaus in der Bienenseuchen-Verordnung weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut festgelegt.

Im Ausbruchsfalle ist ein Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer festzulegen, für den per Gesetz die aufgelisteten Beschränkungen bestehen (§ 10 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung). Darüber hinaus kann ich die Anzeige der Bienenvölker und der Bienenstände anordnen (§ 5b Bienenseuchen-Verordnung). Die Anzeige der Anzahl von Bienenvölkern, insbesondere der Standorte, ist besonders im Ausbruchsfalle wichtig, um einen aktuellen Überblick über die Bienenvölker im Sperrbezirk für eine wirksame Seuchenbekämpfung zu erhalten.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können auch Bienensachverständige sein, die von mir beauftragt sind. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen (§ 24 Abs. 4 bis Abs. 9 Tiergesundheitsgesetz).

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit

kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen des Sperrgebietes und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen (VO (EU) 2018/1882)
- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- § 1a, § 10 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz

4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, 12.04.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Brundiars

Kreis Steinfurt 16/2023/161